



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 17 f)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/72/418/Add.6)]

72/207. Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme mit dem Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,



ferner in Bekräftigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption¹, des umfassendsten und universellsten Rechtsinstruments gegen Korruption, und in der Erkenntnis, dass seine Ratifikation, der Beitritt dazu und seine vollständige und wirksame Durchführung, einschließlich der vollen Unterstützung des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens, weiter gefördert werden müssen,

in Bekräftigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²,

unter Hinweis auf ihre Resolution [71/213](#) vom 21. Dezember 2016,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [60/207](#) vom 22. Dezember 2005, [69/199](#) vom 18. Dezember 2014 und [71/208](#) vom 19. Dezember 2016,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen illegaler Finanzströme, insbesondere der durch Steuerhinterziehung, Korruption und grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verursachten, auf die wirtschaftliche, soziale und politische Stabilität und die Entwicklung der Gesellschaften und insbesondere auf Entwicklungsländer,

in Anerkennung der Herausforderung, die durch immer umfangreichere und komplexere illegale Finanzströme und die Notwendigkeit entsteht, gestohlene Vermögenswerte wiederzuerlangen und zurückzugeben, was die Stärkung der diesbezüglichen internationalen Zusammenarbeit erfordert,

erneut erklärend, wie wichtig Kapitel V des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption ist, und unterstreichend, dass die Wiedererlangung und Rückgabe von gestohlenen Vermögenswerten nach dem genannten Kapitel ein wesentlicher Grundsatz des Übereinkommens ist,

in Anerkennung der Arbeiten, die die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und insbesondere ihre Offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die Wiedererlangung von Vermögenswerten geleistet hat, um die vollständige Durchführung des Kapitels V des Übereinkommens voranzubringen,

mit Dank von den Anstrengungen *Kenntnis nehmend*, die Regionalorganisationen und andere maßgebliche internationale Foren derzeit unternehmen, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung illegaler Finanzströme zu stärken,

erfreut darüber, dass die Plattform für die Zusammenarbeit in Steuersachen eingerichtet wurde, um die Zusammenarbeit und Koordinierung in Steuerfragen zwischen den Vereinten Nationen, dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbankgruppe und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu verstärken, einschließlich bei der Formalisierung regelmäßiger Gespräche zwischen den vier internationalen Organisationen über die Erarbeitung und Umsetzung von Standards für internationale Steuerangelegenheiten und die Stärkung ihrer Fähigkeit, Entwicklungsländern beim Aufbau von Kapazität Unterstützung zu gewähren,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

² Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

Kenntnis nehmend vom Bericht der Hochrangigen Gruppe für illegale Finanzströme aus Afrika, und ihre Bitte an andere Regionen wiederholend, ähnliche Projekte durchzuführen, sowie in Würdigung ihrer Rolle bei der Verbesserung der Kenntnisse über illegale Finanzströme,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Entwicklungsfinanzierung für 2017³,

eingedenk dessen, dass illegale Finanzströme unterschiedliche Bestandteile aufweisen und dass es zur Erarbeitung grundsatzpolitischer Maßnahmen zur Verhütung illegaler Ströme zweckdienlicher ist, die Kanäle oder Bestandteile getrennt zu analysieren,

in Anerkennung der Tatsache, dass der am 4. und 5. September 2016 in Hangzhou (China) veranstaltete Gipfel der Gruppe der 20, der erste Gipfel der Gruppe der 20, der nach der Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in einem Entwicklungsland stattfand und an dem zahlreiche Entwicklungsländer einschließlich des Vorsitzes der Gruppe der 77 teilnahmen, den Aktionsplan der Gruppe der 20 zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung als einen wichtigen Beitrag zur globalen Umsetzung der Agenda 2030 billigte, unter Hinweis auf den am 7. und 8. Juni 2017 in Hamburg (Deutschland) veranstalteten Gipfel der Gruppe der 20, auf dem die Gruppe der 20 das „Hamburg-Update“ des Aktionsplans der Gruppe der 20 billigte, und der Umsetzung dieser Dokumente erwartungsvoll entgegensehend, und gleichzeitig mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Gruppe der 20, sich bei ihrer Arbeit auf inklusive und transparente Weise mit anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ins Benehmen zu setzen, um sicherzustellen, dass die Initiativen der Gruppe der 20 das System der Vereinten Nationen ergänzen oder stärken,

Kenntnis nehmend von jüngsten internationalen Entwicklungen bei der Anwendung des Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten auf Steuerangelegenheiten im Rahmen der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ausgearbeiteten und gegenwärtig in über 100 Ländern angewandten gemeinsamen Berichtsstandards,

1. *begrüßt*, dass in die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁴ unter anderem eine Zielvorgabe im Zusammenhang mit der Bekämpfung illegaler Finanzströme aufgenommen wurde, erinnert daran, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung und die damit verbundenen Zielvorgaben integriert und unteilbar sind und den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung in ausgewogener Weise Rechnung tragen, und sieht in dieser Hinsicht ihrer Verwirklichung erwartungsvoll entgegen;

2. *begrüßt außerdem*, dass in die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁵ Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Finanzströme aufgenommen wurden, deren Durchführung sie mit Interesse entgegenseht;

3. *begrüßt ferner* die laufenden Anstrengungen von Mitgliedstaaten, das Wissen und das Verständnis der Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme zu erweitern und bewährte Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zu stärken, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, darunter die entsprechende Initiative Nigerias und Norwegens sowie die Initiative Äthiopiens und der Schweiz zu bewährten Verfahren für die Rückgabe von

³ *Financing for Development: Progress and Prospects* (United Nations publication, Sales No. E.17.1.5).

⁴ Resolution 70/1.

⁵ Resolution 69/313, Anlage.

Vermögenswerten, und ruft die Mitgliedstaaten auf, derartige Anstrengungen fortzusetzen, unter anderem über die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende regionale oder internationale Foren;

4. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Kryptowährungen zunehmend für illegale Aktivitäten eingesetzt werden, und legt in diesem Zusammenhang den Mitgliedstaaten und anderen zuständigen Organisationen nahe, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der illegalen Verwendung dieser Währungen zu erwägen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption¹ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁶ noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert außerdem die Vertragsstaaten dieser Übereinkommen und Protokolle nachdrücklich auf, sich um ihre wirksame Durchführung zu bemühen;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen sicherzustellen, dass bei der Durchführung dieser Resolution niemand und auch kein Land zurückgelassen wird;

7. *befürwortet* weitere Bemühungen der zuständigen innerstaatlichen Akteure, die Manipulation von Verrechnungspreisen und die Ausstellung unrichtiger Belege im Handel durch multinationale Unternehmen zu verringern, um die Steuerbemessungsgrundlage in den Gastländern zu stärken, eingedenk dessen, dass die Entwicklungsländer verstärkt einheimische Ressourcen mobilisieren müssen, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen;

8. *ermutigt* die Länder und die zuständigen multilateralen und internationalen Organisationen zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen, Entwicklungsländern auf Anfrage technische und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um ihre Kapazitäten zur Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung illegaler Finanzströme zu verbessern und bewährte Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zu stärken, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;

9. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, während der dreiundsiebzigsten Tagung der Versammlung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und in Abstimmung mit allen maßgeblichen Interessenträgern eine Tagung auf hoher Ebene über die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und zur Stärkung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einzuberufen;

10. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Absprache mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen Institutionen eine Methodik zur Erstellung von Schätzungen des Gesamtwerts der Zu- und Abflüsse im Rahmen illegaler Finanzströme zu entwickeln;

11. *beschließt*, in dem Rahmen für die Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und dem Folgeprozess der Aktionsagenda von

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBl. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

Addis Abeba der Frage der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und zur Stärkung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gegebenenfalls Rechnung zu tragen;

12. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und einen anhaltenden Dialog zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und zur Stärkung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und verpflichtet sich, von Korruption abzuschrecken, sie aufzudecken, zu verhüten und zu bekämpfen und sich für eine gute Amtsführung für alle Bürger einzusetzen, die zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen wird;

13. *erwartet mit Interesse*, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Entwicklungsfinanzierung im Einklang mit ihrem Mandat eine Analyse der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und zur Stärkung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, in ihren Bericht für 2018 aufnimmt, und erwartet außerdem mit Interesse die Beratungen des Forums des Wirtschafts- und Sozialrats über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung;

14. *beschließt*, sofern nichts anderes vereinbart wird, den Unterpunkt „Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und zur Stärkung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*74. Plenarsitzung
20. Dezember 2017*